

Das neue Punktesystem ab 01.05.2014

Zum 01.05.2014 wurden das Verkehrszentralregister (jetzt: Fahreignungsregister) und das Punktesystem grundlegend reformiert. Aus diesen Änderungen ergeben sich zahlreiche Fragen.

Was wird eingetragen?

Seit dem 01.05.2014 liegt die Obergrenze für Verwarnungsgelder bei 55 Euro. Bußgelder beginnen daher erst ab 60 Euro. Für Verstöße, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, gibt es künftig keine Punkte mehr. Beispiele: Fahren in der Umweltzone ohne Plakette, Verletzung der Fahrtenbuchauflage etc. Die Fahrerlaubnisordnung (FeV) listet alle Verstöße auf.

Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat wird unterschieden:

Führen bestimmte Vorwürfe immer zur Eintragung (z. B. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort oder Trunkenheit im Verkehr), werden andere Vorwürfe nur dann eingetragen, wenn ein Fahrverbot ausgesprochen wird (z. B. unterlassene Hilfeleistung, Nötigung etc.).

Wie viele Punkte gibt es?

| Altes System | | Neues System | |
|-------------------------------------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Ordnungswidrigkeit | 1 – 4 Punkte | Schwerer Verstoß (Ordnungswidrigkeit) | 1 Punkt |
| Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot | 3 – 4 Punkte | Besonders schwerer Verstoß (Ordnungswidrigkeiten mit Fahrverbot oder Straftaten ohne oder mit Fahrverbot von bis zu 3 Monaten) | 2 Punkte |
| Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis | 6 – 7 Punkte | Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis | 3 Punkte |

Wie lange bleibt der Eintrag?

Je nach Schwere des Verstoßes gibt es unterschiedliche Tilgungsfristen. Diese Fristen sind – anders als bisher – starr, verlängern sich also nicht, wenn eine weitere Tat hinzukommt.

Tilgungsfristen ab dem 01.05.2014:

- Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt: 2,5 Jahre
- Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, jeweils mit 2 Punkten: 5 Jahre
- Straftaten mit 3 Punkten: 10 Jahre

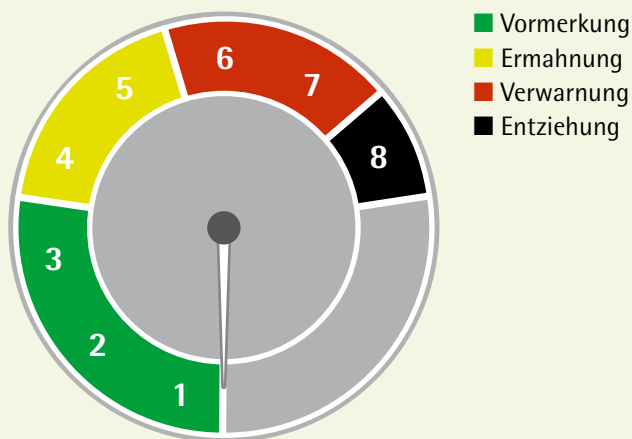
Nach Ablauf der Frist wird der entsprechende Eintrag automatisch getilgt.

Wie kann ich ab dem 01.05.2014 Punkte abbauen?

Durch den Besuch eines Fahreignungsseminars kann bei bis zu 5 Punkten 1 Punkt abgebaut werden. Das Seminar kostet ca. 400 Euro und kann nur ein Mal in 5 Jahren zum Punkteabbau genutzt werden.

Was ist der sogenannte „Punktetacho“?

Durch einen Punktetacho in Ampelfarben sollen Autofahrer ab dem 01.05.2014 auf ihre Verstöße – und die sich daraus ergebenden Konsequenzen – noch deutlicher aufmerksam gemacht werden. In klaren und eindeutigen Einstufungen wird unterschieden zwischen „Vormerkung“ (bis zu 3 Punkte), „Ermahnung“ (4-5 Punkte), „Verwarnung“ (6-7 Punkte) und „Entziehung der Fahrerlaubnis“ (ab 8 Punkten).



! Tipp

Mit einer LVM-Rechtsschutzversicherung ist man bei Verkehrsverstößen klar im Vorteil: Für Vorverfahren und Hauptverfahren mit Termingebühr können auf den Betroffenen schnell bis zu 1.499,40 € Anwalts- und Gerichtskosten zukommen. Dieses Kostenrisiko trägt die Versicherung.

Wie erfolgt die Umrechnung vorhandener Punkte?

| Punktstand (am 30.04.2014) | Neue Zuordnung der Punkte (ab 01.05.2014) | |
|----------------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 - 3 | 1 | Vormerkung |
| 4 - 5 | 2 | |
| 6 - 7 | 3 | |
| 8 - 10 | 4 | Ermahnung (gebührenpflichtige Ermahnung und Aufforderung zur Änderung des Fahrverhaltens; Möglichkeit eines Punkteabbaus durch Teilnahme an einem Fahreignungsseminar) |
| 11 - 13 | 5 | |
| 14 - 15 | 6 | Verwarnung (gebührenpflichtige Verwarnung; keine Möglichkeit mehr zum Abbau von Punkten durch eine Seminarteilnahme) |
| 16 - 17 | 7 | |
| 18 und mehr | 8 | Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens 6 Monate; Nachweis für die Eignung zum Führen eines KFZ durch eine MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) |

Vor der Umrechnung werden solche Delikte aus dem alten Register gelöscht, für die es ab dem 01.05.2014 keine Punkte mehr gibt. Sind also etwa insgesamt 7 Punkte vorhanden, wovon 2 Punkte auf wiederholtes unberechtigtes Befahren von Umweltzonen beruhen, werden diese Punkte abgezogen und lediglich 5 Punkte umgerechnet.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (www.bmvi.de).